

Amtsgericht Schwerin

Geschäftsverteilung 2025

beschlossen am

16.12.2024

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsätze
2. Behandlung eingehender Sachen
3. Vertretung
4. Bereitschaftsdienst
5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 35 JGG)

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen
2. Insolvenzsachen
3. Zwangsvollstreckungssachen

II. Familiensachen

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz
2. Nachlasssachen
3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht
4. Landwirtschaftssachen
5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen
(Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendhoffengerichts)
2. Strafverfahren gegen Erwachsene
(Strafrichter, Vorsitzender des Hoffengerichts, Erweitertes Hoffengericht, Strafbefehlsverfahren)
3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren
 - a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Haft betreffend Erwachsene
 - c) Ermittlungssachen
4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren
5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtshilfe gegen behördliche Entscheidungen
6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

V. Unverteilte Sachen

VI. Güterichter

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin über die Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2024

Die richterlichen Geschäfte werden für jeden Richter/jede Richterin bzw. für jede Abteilung nach Aufgabenbereichen aufgeteilt. Das jeweilige Richtergeschäft umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechtshilfesachen. Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln aus diesem Teil vor.

1. Grundsätze

- a) Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- b) Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Rechtsgebiet noch tätig ist. Wird eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder sonst bestimmt, dass die Sache vor einer anderen Abteilung zu verhandeln ist, wird der Vertreter zuständig.
- c) Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium auf Vorlage nach Anhörung der Beteiligten.

2. Behandlung eingehender Sachen

Die Aufteilung der einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete in einem Turnus, nach Buchstaben oder nach der Endnummer des Aktenzeichens.

a) Bei Verteilung im Turnus:

- (1) Bei der Verteilung im Turnus ist maßgebend die Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) bei der zuständigen Eingangsstelle.
- (2) In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche Entscheidung in der Instanz beendet worden ist. Richterliche Entscheidungen, die die Instanz beenden, sind Schlussurteile, einschließlich rechtskräftiger Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91a ZPO und Weglegeverfügungen nach Aktenordnung.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus denselben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden,
- die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

- (3) Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 485 ZPO), ein Arrest- oder Einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus der Richter der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt war.

(4) Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen (mindestens eine beteiligte Person ist identisch), werden derselben Abteilung zugewiesen. Diese außerturnmäßigen Eingänge werden bei den folgenden Umläufen berücksichtigt.

b) Bei Verteilung nach Buchstaben:

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist maßgebend

- in streitigen Verfahren: der Nachname des Beklagten bzw. Antragsgegners,
- in nichtstreitigen Verfahren: der Nachname des Antragstellers bzw. Betroffenen,
- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren: der Nachname des Angeklagten bzw. Betroffenen, wie er in der Anklage, im Strafbefehlsantrag oder im Bußgeldbescheid geschrieben ist, bei Personenmehrheiten gilt der Nachname des Lebensältesten; im Fall einer Verbindung nach § 103 JGG der Nachname des lebensältesten Angeklagten.

c) Bei Verteilung nach Endnummern:

Bei der Verteilung nach Endnummern ist maßgebend das Aktenzeichen, das die Verfahrensakte durch fortlaufende Nummerierung in der Reihenfolge des Eingangs erhalten hat. Die 0 gilt als gerade Zahl.

3. Vertretung

a) Der zuständige Richter wird vertreten, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.

b) Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, tritt Ringvertretung ein; bei Doppelvertretung tritt zunächst der zweite Vertreter ein. Ringvertretung erfasst die Richter in der Reihenfolge, wie sie in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. An den letzten Richter der Liste schließt sich der erste an. Die Ringvertretung beginnt bei dem Richter, der dem verhinderten Richter in der Liste folgt. Für mehrere Richter desselben Aufgabenbereichs gilt die Ringvertretung zunächst innerhalb dieses Bereichs. Ein Richter wird als Vertreter übersprungen, soweit er durch eine andere Vertretung in Anspruch genommen wird.

c) Anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO ist der Vertreter des Richters.

d) Anderer Richter im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der im Geschäftsverteilungsplan namentlich genannte nächste Richter. Ist dies der Vertreter des Richters, tritt an dessen Stelle der folgende Richter. Sind in einem Aufgabenbereich mehr als der abgelehnte Richter und sein Vertreter tätig, schließt sich an den letzten Richter des Aufgabenbereichs der erste Richter dieses Aufgabenbereichs an.

4. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare Amtshandlungen des Gerichts ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig, sofern der zuständige Richter und dessen reguläre Vertreter verhindert sind. Er ist auch zuständig für unaufschiebbare Anträge, die an Arbeitstagen vor 07:30 Uhr und innerhalb der letzten Stunde vor Dienstschluss (Dienstschluss: Montag bis Donnerstag: 16:15 Uhr, Freitag: 15:00 Uhr)

sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester bei dem Gericht eingehen. Der Bereitschaftsdienst ist täglich von 06:00 – 21:00 Uhr über das Mobiltelefon oder auf eine andere von ihm sicher zu stellende Weise erreichbar.

Der Bereitschaftsdienst beginnt und endet in wöchentlicher Folge jeweils montags um 10.00 Uhr. Jedem gesetzlichen Feiertag innerhalb einer Bereitschaftswoche und Heiligabend sowie Silvester folgt ein zusätzlicher Richterwechsel am nächsten Tag um 06:00 Uhr. Die rechtzeitige Übergabe des Bereitschaftstelefon oder die rechtzeitige Rufumleitung ist zu gewährleisten.

Der Plan für den Bereitschaftsdienst erfasst die Richter in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens. Ist der Bereitschaftsrichter erkrankt, tritt an seine Stelle der im Bereitschaftsplan an zehnter Stelle nach dem ausscheidenden Richter genannte Richter. Den Bereitschaftsdienst des eingerückten Richters übernimmt anschließend der zuvor erkrankte Richter. Scheidet ein Richter beim Gericht aus, tritt an seine Stelle der an zehnter Stelle nach dem ausscheidenden Richter genannte Richter, unter Anrechnung auf seinen Bereitschaftsdienst.

5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)

Richter beim Amtsgericht ist:

- a) der Vorsitzende des Schöffengerichts, für Jugendschöffen der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, bei mehreren Vorsitzenden ist es der jeweils Dienstälteste;
- b) für Entscheidungen nach §§ 54 bis 56 GVG der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts (§ 56 Abs. 1 GVG).

B. Besonderer Teil (Richterliche Aufgabengebiete)

I. Zivilsachen

1. Zivilprozesssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endnummern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
11	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel		0
13	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel		2
14	Ri'inAG Bartel	Ri'inAG Linhart		2
15	Ri Roller	Ri'inAG Linhart Ri'inAG Bartel	1, 3, 5, 7, 9 2, 4, 6, 8, 0	1

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 13 bis 15 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 13 bis 15 verteilt.

2. Insolvenzsachen (einschließlich Gesamtvollstreckungssachen)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
580	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	A - Z

3. Zwangsvollstreckungssachen

Haft- und Durchsuchungsanordnungen sowie Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
50-57	Ri Roller	RiAG Dickmann	A - Z

II. Familiensachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Der Turnus geht über 21 Verfahren, die nach laufender Eingangsnummer wie folgt verteilt werden:
21	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'in Ahrens	1, 4, 7, 10, 13, 16, 18, 20
22	N.N.	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	2, 5, 8, 11, 14, 17, 19, 21
20	Ri'in Ahrens	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	3, 6, 9, 12, 15

Darüber hinaus wird aus der Abt. 22 jedes achte Verfahren (Stand 10.12.2024) beginnend mit 22 F 59/22-VA in die Abt. 21 übertragen.

Der Sachzusammenhang ist jeweils zu berücksichtigen, die Zuständigkeit richtet sich nach dem ältesten am 01.01.2025 noch laufenden Verfahren.

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 20 bis 22 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 20 bis 22 verteilt.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach Personenstands- und Transsexuellengesetz

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen und der anhängigen Verfahren nach Buchstaben
81	Ri'inAG Jacobsen	Ri'inAG Labi Ri'inAG Trost Als weitere Vertreterin: Ri'inAG Bartel	D, E, F, N, O, P, Q, S, U, V F, Q, S, U D, E, N, O, P, V
82	Ri'in AG Labi	Ri'in Jacobsen Ri'inAG Trost Als weitere Vertreterin: Ri'inAG Bartel	B, G, H, J, L, R, X, Y G, H, J, L, X, Y B, R

83	Ri'inAG Trost	Ri'inAG Labi Ri'inAG Jacobsen Als weitere Vertreterin: Ri'inAG Bartel	A, C, K, I, M, T, W, Z C, J, M, W, Z A, K, I, T
----	---------------	--	---

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 81 - 83 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung der Vorsitzenden nicht vorliegt.

2. Nachlasssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
70/71/ 72	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	DirAG Brenne	A - Z

3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht

Neu eingehende Registersachen (AR) werden im Turnus den Abteilungen 61 und 62 zugewiesen.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endnummern	Verteilung der eingehenden AR-Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
61	Ri'inAG Philipps	Ri'inAG Godbersen	3 - 5	3
62	Ri'inAG Godbersen	Ri'inAG Philipps	1, 2, 6 - 0	7

4. Landwirtschaftssachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
19	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel

5. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu den Richtergeschäften nach IV. gehören

Abt.	Richter/in
31, 32, 37 – 39	Der Richter bzw. die Richterin, der bzw. die als Haftrichter gemäß IV. 3. lit. a) oder b) zuständig wäre.

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	DirAG Brenne	A - K

2. Strafverfahren gegen Erwachsene

(Strafrichter, Vorsitzender des Schöffengerichts, erweitertes Schöffengericht (Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre), Strafbefehlsverfahren).

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
33	RiAG Dickmann	DirAG Brenne	A - Z soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschdelikte auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
37	RiAG Dr. Rentzow	Ri'in Grabandt	Bestand zum 31.12.2024 Neueingänge ab 01.01.2025 A - H**
38	Ri'in Grabandt	Ri'inLG Jendersie	I - P *
39	Ri'inLG Jendersie	RiAG Aschoff (bis 31.01.25) RiAG Dr. Rentzow (ab 01.02.25)	Q - Z *

40	Ri Baumgärtner	Ri Roller	Bestand zum 31.12.2024 Einzelrichter-Neueingänge A – H ungerade Monate *, ***
41	Ri Roller	Ri Baumgärtner	Bestand zum 31.12.2024 Einzelrichter-Neueingänge A – H gerade Monate *, ***

* jeweils mit Ausnahme der Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte, für die Abt. 33 zuständig ist.

** nur Schöffensachen

*** Einzelrichtersachen

Sofern in den Abteilungen 37, 38, 40 und 41 aufgrund von Vertretungsregelungen bereits ein Hauptverhandlungstermin anberaumt wurde, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

- a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende sowie richterliche Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen im Ermittlungsverfahren i.S. des § 162 StPO

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	L - Z
32	RiAG Dickmann	DirAG Brenne	A - K

Richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren i.S. der §§ 162, 58 a StPO
(Videovernehmung von Zeugen)

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	DirAG Brenne	Ri'inLG Jendersie	A - Z

- b) Haft betreffend Erwachsene

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
37	RiAG Dr. Rentzow	Ri'in Grabandt	A - H
38	Ri'in Grabandt	Ri'inLG Jendersie	I - P
39	Ri'inLG Jendersie	RiAG Dr. Rentzow	Q - Z

- c) Ermittlungssachen, auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, dem Bundespolizeigesetz und dem Untersuchungsausschussgesetz M-V soweit nicht durch IV.3.a) anderweitig zugewiesen.

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	weitere/r Vertreter/in
36	Ri'inAG Philipps	Ri Baumgärtner	DirAG Brenne

- d) Erlass Europäischer Haftbefehle

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Endziffern
31	DirAG Brenne	RiAG Dickmann	A - Z

4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren

- a) Regelzuständigkeit

Über Anträge, eine Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) durchzuführen, entscheidet der nach IV. Nr. 1 oder 2 zuständige Richter.

- b) Eilzuständigkeit

Ist die Hauptverhandlung auf einen Termin bis zum Ablauf des Tages nach der Tat bestimmt und nimmt der Richter gemäß Buchstabe a) an diesem Tag keinen anderen Termin zur Hauptverhandlung wahr, tritt an seine Stelle der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter, für den ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Sind Jugendliche oder Heranwachsende betroffen, wird er als Jugendrichter tätig.

- c) Weitere Zuständigkeit

Dem nach a) oder b) zuständigen Richter obliegen auch die weiteren Entscheidungen in dieser Sache; dies gilt nicht, wenn der Antrag abgelehnt wird (§§ 419 StPO, 77 JGG)

5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen,

Abt.	Richter/in	Vertreter/in	Endziffern	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
35	Ri Baumgärtner	RiAG Dickmann RiAG Dr. Rentzow DirAG Brenne Ri'inLG Jendersie	0, 1 2, 3 4, 5, 8, 9 6, 7	

6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In Verfahren, in denen Anklage erhoben war oder ist, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

V. Unverteilte Sachen

Abt.	Richter/in	Vertreter/in
13	Ri'inAG Linhart	Ri'inAG Bartel

VI. Güterichter

Zur Güterichterin i. S. v. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG ist Frau Ri'inAG Linhart bestellt.

Schwerin, 19.12.2024

Aschoff

Dickmann

Linhart

Trost

Brenne